



Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen

April 2026

Mit Vfg. 36/2026 im Amtsblatt Nr. 7/2026 der Bundesnetzagentur vom 15.04.2026 wurde diese Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen bekannt gemacht.

Hiermit werden gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen für die Nutzung in Bündelfunknetzen zugeteilt. Die Amtsblattverfügungen

- Vfg. 108/2025 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2025 vom 17. Dezember 2025) sowie die
- Vfg. 80/2024 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2024 vom 7. August 2024)

werden hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinzuteilung ersetzt.

Diese Allgemeinzuteilung ermöglicht es Inhabern von Frequenzzuteilungen für Bündelfunknetze neben den ihnen einzeln zugeteilten Frequenzen solche für Anrufmelder und Direktruf zu nutzen sowie eine Objektversorgung in Gebäuden bzw. unter Tage sicherzustellen, ohne dass diese in der jeweiligen Frequenzzuteilung gesondert festgelegt werden müssen.

Teilnehmer in einem zugeteilten Bündelfunknetz dürfen innerhalb Ihres jeweiligen Zuteilungszeitraums und innerhalb des jeweils zugeteilten Versorgungsgebietes unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen die dort genannten Frequenzen nutzen.

1. Anrufmelder und Direktruf

Beim Direktruf handelt es sich um eine direkte Verbindung zwischen mobilen Bündelfunkendgeräten, bei Anrufmeldungen um Aussendungen von Bündelfunkendgeräten an entsprechende Empfangsgeräte.

Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen

- Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Frequenzen ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die direkte Funkverbindung zwischen mobilen Bündelfunk-Endgeräten in diesem Bündelfunknetz gestattet. Eine Verbindung mit ortsfesten Funkstellen ist nicht zulässig.

- Die Frequenznutzung ist nur für die Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Frequenzen für Anrufmelder und Direktruf ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.
- Die Betriebsart Direktruf darf nur mit einer maximalen Sendezeit von 60 Sekunden betrieben werden.
- Die Sendezeit für eine Aussendung von einem Bündelfunkendgerät an einen Anrufmeldeempfänger darf maximal 1 Sekunde betragen.

Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in Watt	Kanalbandbreite in kHz
420,00000	1,0	12,5
419,99375	2,0	25,0

2. Objektversorgung

Die Objektversorgung umfasst die Versorgung in Gebäuden bzw. unter Tage innerhalb des individuell zugeteilten geografischen Versorgungsgebietes des jeweiligen Bündelfunknetzes.

Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen

Bei der Objektversorgung werden zwei Fälle unterschieden:

1. Die Nutzung der jeweils individuell zugeteilten Frequenz(en) auch in dem Funkversorgungsbereich der zugeteilten Basisstation(en) liegenden Gebäuden bzw. unter Tage. In diesem Fall gelten die in der individuellen Zuteilung festgelegten Frequenznutzungsparameter auch für die Objektversorgung.
2. Bei der Nutzung in allen anderen Fällen gelten die folgenden Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereiche in MHz	Kanalbandbreite in kHz	Duplexabstand in MHz	Maximale Feldstärke an der Gebäudegrenze bzw. oberhalb der Geländeoberfläche
411,0125 - 419,687 421,0125 - 429,6875	12,5 25 50	10	20 dB μ V/m
440,0125 - 440,9875 445,0125 - 445,9875 441,2125 - 442,9000 446,2125 - 447,9000	12,5	5	20 dB μ V/m

- Die Frequenznutzung ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die Funkverbindung innerhalb einer Objektversorgung in diesem Bündelfunknetz gestattet.
- Die Frequenznutzung ist nur für die Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- Die Frequenznutzung für die Objektversorgung ist an den technischen Standard des jeweiligen Bündelfunknetzes gebunden.

3. Hinweise und Nebenbestimmungen

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
3. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Absatz 6 TKG).
4. Ortsfeste Sendefunkstellen mit einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr dürfen nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
5. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere zum Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Festlegungen zu Anrufmeldern und Direktruf sowie Objektversorgung in individuellen Frequenzzuteilungen für Bündelfunknetze dürften mit dieser Allgemeinzuteilung entbehrlich sein. Sollten sich Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung mit Festlegungen in dieser Allgemeinzuteilung widersprechen, gelten die Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung.
10. Inhaber einer bestehenden Frequenzzuteilung können eine Änderung ihrer individuellen Frequenzzuteilung mit Wirkung für die Zukunft beantragen, sollte eine noch vorhandene individuelle Festlegung zu Anrufmeldern und Direktruf oder Objektversorgung mit dieser Allgemeinzuteilung nicht mehr benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Frequenzschutzbeiträge unter anderem auf Grundlage der individuellen Frequenzzuteilung ermittelt werden.

11. Bei (erneuten) Anträgen auf Zuteilung von Frequenzen für Bündelfunknetze erfolgen individuelle Festlegungen zu Anrufmeldern und Direktruf sowie zur Objektversorgung nur, wenn der Antragsteller in seinem Frequenznutzungskonzept darlegt, dass die Nutzung auf Grundlage dieser Allgemeinzuteilung im konkreten Fall nicht zweckmäßig ist.

4. Bekanntmachung und Befristung

Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 S. 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Begründung

Mit der nun aufgehobenen Amtsblatt-Vfg. 108/2025 und der vorherigen Vfg. 14/2016 zum gleichen Anwendungsfall („Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen“) sowie der nun ebenfalls aufgehobenen Vfg. 80/2024 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)“ gab es bereits Allgemeinzuteilungen für zusätzliche Frequenznutzungen in individuell zuteilten Bündelfunknetzen.

Im Sinne des Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmen sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der Bundesnetzagentur wurden die bisher separat bestehenden Regelungen zusammengefasst und erweitert.

Nach § 91 Abs. 2 TKG werden Frequenzen in der Regel als Allgemeinzuteilung zugeteilt. Die bisherige Anwendung der genannten Allgemeinzuteilungen hat nicht zu Vorkommnissen geführt, die anhand der Kriterien des § 91 Abs. 3 TKG eine Rückkehr zur individuellen Zuteilung für diese Anwendungsfälle zusätzlicher Frequenznutzung in Bündelfunknetzen notwendig gemacht hätte.

Insbesondere hinsichtlich einer störungsfreien Frequenznutzung ist auch mit der Erweiterung der Möglichkeiten bei der Objektversorgung nicht mit Einschränkungen zu rechnen. Grund hierfür ist die Verträglichkeitsuntersuchung der Frequenznutzung(en) der individuellen Zuteilung. Da diese bereits außerhalb von Gebäuden und über Tage störungsfrei genutzt werden dürfen, ist aufgrund der besseren Dämpfungseigenschaften in Gebäuden und unter Tage, auch bei höheren Sendeleistungen, ebenfalls nicht von Störungen auszugehen.

Diese Erweiterung reduziert den Aufwand für die betroffenen Unternehmen und die Bundesnetzagentur hingegen erheblich, da nicht mehr jede Sendefunkanlage im Gebäude oder in einem Tunnel erfasst und bei Änderungen in den Verzeichnissen gepflegt werden muss.

Zudem werden durch die Einführung einer weiteren Fallgruppe bei der Objektversorgung Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzung der über Tage individuell zugeteilten Frequenzen in Bündelfunknetzen neben der Nutzung von Frequenzen auf Grundlage der Allgemeinzuteilung abgebaut.

Die Zusammenfassung der bisher getrennten Allgemeinzuteilungen reduziert die zu beachtenden Vorschriften und führt zu einheitlichen Fristen. Sie vereinfacht dadurch die Einhaltung der telekommunikationsrechtlichen Vorgaben und erhöht die Planungssicherheit für die Unternehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Simon Bannenberg, 225